

Abs. Cécile Lecomte

An
Staatsanwaltschaft Gießen
Per Fax: 0641 / 934 - 3393

Lüneburg, 21.1.12

AZ. der StA: 501 Js 7182/10

Betreff: meine Strafanzeige gegen Polizeibeamten
Hier: Ergänzende Beschwerdebegründung nach erfolgtem Akteneinsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Meine Beschwerde vom 15.12.2011 möchte ich nach erfolgtem Akteneinsicht wie folgt ergänzen.

In ihrem Bescheid bestätigt die Staatsanwaltschaft, dass ich meiner Freiheit beraubt wurde. Entgegen der Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft handelten die Polizisten schuldhaft, weil sie mir vorsätzlich meiner Freiheit beraubten. Dies ergibt sich sowohl aus dem Beweisvideo zum Aktenzeichen vom Verwaltungsgericht Gießen 9 K 1708/09.GI als auch aus diversen Vermerke und Aussagen, die in der Akte zu finden sind.

Aktenkundig ist, dass EPHK Klingelhöfer Amtsrichterin Fouladfar gegenüber eine unrichtige Sachverhaltsschilderung wiedergab, als er telefonisch die Genehmigung für meine Ingewahrsamnahme und ihre Fortdauer beantragte.

Richterin am Amtsgericht Fouldafar hat nach ihrem Gespräch mit EPHK Klingelhöfer einen Vermerk gefertigt (Bl. 42 d. A.).

Darin ist die rede von "*Frau Lecomte habe das Landgerichtsgebäude im oberen Bereich mit Parolen beschmiert*"

Es sei ein erheblicher Polizeiaufwand erforderlich gewesen, um Frau Lecomte von ihrem Tun abzubringen. Es sei der Polizei schließlich um 18:43 uhr gelungen, Frau Lecomte in Gewahrsam zu nehmen. "

EPHK Klingelhöfer hat in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass der Vermerk dem entspricht, was es der Richterin gegenüber äußerte.

Bl. 80 d.A., Seite 6 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht

Ich habe mir den Wortlaut, den ich mit der Bereitschaftsrichterin gewechselt habe, nicht notiert; sinngemäß habe ich mich allerdings geäußert, wie in dem Vermerk Blatt 1 f. der [Verwaltungs]Akten festgehalten."

Das Video zum Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts beweist aber, dass EPHK Klingelhöfer beim Geschehen vor dem Landgericht und meiner Ingewahrsamnahme persönlich anwesend war und dass seine oben zitierten Angaben falsch und unvollständig sind: Der Vorgang ist videodokumentiert und dauerte ca.3 Minuten an. Es ist zu sehen dass ich selbstständig und zügig herunter kletterte. Es war kein erheblicher Polizeiaufwand notwendig, um mich von meinem Tun abzubringen.

Weiter ist im Video klar festzustellen, dass ich mit Kreide malte. Später ist festgehalten, dass ich den Beamten erläutere, als milderer Mittel als eine Ingewahrsamnahme, ein Platzverweis in Frage komme, weil ich die Rückfahrt nach Hause gleich antreten wolle. Videodokumentiert ist, dass ich meine Fahrkarte in der Hand hielt. Diese Umstände (dass die Schmiererei nur Kreide ist, dass ich selbstständig zügig herunter kam, dass ich die Fahrkarte für die fahrt nach Hause mitführte und zeigte) hat EPHK Klingelhöfer der Richterin nicht genannt, obwohl diese für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehungsmaßnahme und ihrer Fortdauer relevant sind.

Diese unrichtige Sachverhaltsschilderung und das Vorenthalten relevanter Informationen weist darauf hin, dass EPHK mit Vorsatz handelte.

An seiner unrichtigen Sachverhaltsschilderung hielt EPHK Klingelhöfer selbst bei seiner Aussage vor dem

Verwaltungsgericht fest: Bl. 80 d. A., Seite 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht sagt EPHK Klingelhöfer "*Die Klägerin zeigte sich völlig uneinsichtig.*"
Erst beim vorführen des Beweisvideos, mochte sich EPHK daran erinnern, dass ich ihm bei meiner Festnahme auf die Rechtswidrigkeit seines Tun hinwies und dass ich beantragte, sofort von einem Richter angehört zu werden.

Ergänzend zum Verhalten von EPHK Klingelhöfer wird aus der Gießener allgemeine Zeitung Zziert, der Journalist verfolgte die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht: "*Obwohl der Polizeieinsatzleiter die Filmaufnahme selbst angeordnet hatte, konnte er sich an die aufgezeichneten Geschehnisse bei seiner Zeugenvernehmung nur schlecht erinnern. Auf die Frage Döhmers, ob ihn die Demonstrantin auf die Rechtswidrigkeit seines Tun hingewiesen habe, antwortete der Beamte, daran könne er sich nicht erinnern. Tatsächlich zeigt der Film, dass sich der Einsatzleiter in der Nähe der Aktivistin aufhielt, als sie den Polizisten die besagte Vorhaltung mehrfach machte.*"

Bl. 45 d. A. ist in einem Vermerk von PK Seibel weiter dokumentiert, dass die Ingewahrsamnahme zur Verhinderungen weiterer politisch motivierten Aktionen erfolgte. PK Seibel und Bretschneider haben dem Vermerk nach die Ingewahrsamnahme auf dieser Grundlage durchgeführt. Den Beamten müsste aber bekannt sein, dass die "Verhinderung politisch motivierten Aktionen" keine Rechtsgrundlage für eine Ingewahrsamnahme sein darf, dass das Gesetz dies nicht vorsieht. Nachgefragt haben sie aber nicht. Sie haben einfach ausgeführt, obwohl Beamten nicht verpflichtet sind, rechtswidrige Befehle auszuführen.

Die Beamten wurden mehrfach darauf hingewiesen, dass ihr tun rechtswidrig ist. Darauf sagten sie mir lediglich und herabsetzend " Sie kenne sich ab gut aus". Der Vorgang ist Videodokumentiert.
Der Journalist der Gießener Allgemeine, der bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht anwesend war, fasst es wie folgt zusammen: "*Schätzungsweise mehr als 20-mal hört man die Aktivistin in dem Film zu den Polizeibeamten den Satz sagen: »Was Sie hier tun ist rechtswidrig«. Mehrfach fordert sie die Polizei auf, ihr einen Platzverweis zu erteilen bzw. sie zum Bahnhof zu bringen, damit sie die Heimreise antreten kann; über eine gültige Fahrkarte verfügt die Festgenommene offensichtlich. Was die juristischen Belehrungen der Kletterin betrifft, hört man einmal einen Polizisten sagen: "Sie kennen sich aber gut aus."*

Das ist ein weiterer Hinweis dafür, dass die eingesetzten Beamten mit Vorsatz handelten. Die Maßnahme gegen meine Person war politisch motiviert.

Ich verweise des weiteren auf mein Schreiben vom 15.12.2011 sowie auf die Stellungnahme meines Anwaltes vom 20.12.2011 (Bl. 194 d. A.)

mit staatskritischen Grüßen

Cécile Lecomte